



Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas der Stadtwerke Ahlen GmbH für Privat- und Gewerbekunden in der Ersatzversorgung.

01.09.2026

Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Gesamtarbeitspreis und dem Gesamtgrundpreis zusammen.

Verbrauchszone	kWh/a	0 - 10.000	10.001 - 25.000	25.001 - 50.000	50.001 - 200.000	200.001 - 1.000.000	1.000.001 - 1.500.000
Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Preisbestandteile							
Grundpreis (brutto)	€/a	172,15	200,28	285,10	494,02	1.642,56	7.133,36
Arbeitspreis (brutto)	Ct/kWh	14,42	14,14	13,80	13,38	12,81	12,26
Grundpreis (netto)	€/a	144,66	168,30	239,58	415,14	1.380,30	5.994,42
Arbeitspreis (netto)	Ct/kWh	12,12	11,88	11,60	11,25	10,76	10,30
Darin enthalten sind folgende Preisbestandteile (netto) in der jeweils geltenden Höhe. Derzeit:							
Abgaben/ Umlagen	Energiesteuer	Ct/kWh	0,550	0,550	0,550	0,550	0,550
	Konzessionsabgabe	Ct/kWh	0,270	0,270	0,270	0,270	0,270
Entgelt für Messstellenbetrieb*	(G4-G6-Zähler)	€/a	9,80	9,80	9,80	9,80	9,80
Entgelt für jährliche Ablesung*		€/a	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10
Entgelt für die Netznutzung*	Grundpreis	€/a	32,76	56,40	127,68	303,24	5.882,52
	Arbeitspreis	Ct/kWh	2,511	2,275	1,990	1,639	1,156
Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (netto, inkl. Bilanzierungsumlage, Entgelt virtueller Handelspunkt, Konvertriebungsentgelt/-umlage, Co2-Preis)							
Vertriebler Grundpreis	€/a	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Arbeitspreis Energie	Ct/kWh	8,787	8,787	8,787	8,787	8,787	8,787

Den vorgenannten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet. Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

*Veröffentliche Entgelte der Netzgesellschaft Ahlen mbH ab dem 01.01.2026. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind abhängig vom eingebauten Zähler/ Messsystem. Der Preis ist beispielhaft für einen G4-G6-Zähler aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Netzgesellschaft Ahlen mbH unter <https://www.netzgesellschaft-ahlen.de/>.

Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG sind wir berechtigt, die Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne eine Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf unserer Internetseite wirksam.